

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Paderborn
Pflegekinderhilfe
Kilianstraße 28 • 33098 Paderborn
☎ 05251 / 12 196-0 ☎ 05251 / 12 196-22

Konzept für die Vermittlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Westfälische Pflegefamilien

Präambel

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) ist in der Caritas ein Frauen- und Fachverband der Jugendhilfe, Gefährdetenhilfe und der Hilfe für Familien in Not. Entsprechend des caritativen Auftrags der Kirche setzt sich der SkF für Familien, Frauen und Kinder ein, die sich ausgegrenzt fühlen und benachteiligt werden, unabhängig von Weltanschauung, Nationalität und Konfession. Das Beratungsangebot der kirchlichen Fachdienste stellt eine wirkungsvolle Ergänzung zu den Angeboten der öffentlichen Wohlfahrtspflege dar.

Der SkF erbringt subsidiär soziale Dienstleistungen und ist dabei bestrebt, neue Not-situationen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Lösungen dafür zu finden. Aktuell bedeutet das, dass die Pflegekinderhilfe des Ortsvereins Paderborn, Westfälische Pflegefamilien, sich der großen Herausforderungen der Flüchtlingsströme annimmt und spezielle Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlingen anbieten will. Der SkF will mit diesem Angebot im Rahmen der Westfälischen Pflegefamilie eine leistungsstarke Alternative zur stationären Jugendhilfe schaffen.

Die langjährige Erfahrung des SkF in der Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, die Umsetzung des christlichen Leitbildes und damit die Übereinstimmung mit der Botschaft Jesu: "Wer eines von solchen Kindern aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf" (Mk 9, 37) sind die Grundlage für das Handeln: Jetzt.



Inhalt

1.	Rahmenbedingungen.....	3
1.1.	Bereiche der sozialen Dienste im SkF e.V. Paderborn im Überblick.....	3
1.2.	Spezielle Hilfen für Flüchtlinge und Migranten innerhalb der einzelnen Dienste.....	3
1.3.	Das Sonderpflegekonzept "Westfälische Pflegefamilien"-Angebot seit 1980... 4	
2.	Das Angebot "Westfälische Pflegefamilien für UmF"	4
2.1.	Grundlagen für die Erweiterung des WPF-Konzeptes.....	4
2.1.1.	Problembeschreibung - Die Situation von Flüchtlingskindern.....	4
2.1.2.	Bedarf.....	6
2.1.3.	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.1.4.	Aktuelle rechtliche Vorgaben.....	8
2.1.5.	Bedeutung der Kinderrechte und Beteiligungsmöglichkeiten für UmF.....	10
2.1.6.	Bedeutung der Familie als Wahlmöglichkeit.....	10
3.	Umsetzung und Anwendung des Angebotes „Westfälische Pflegefamilien für UmF"	11
3.1.	Charakterisierung der Hilfeform.....	11
3.2.	Anforderungsprofil.....	12
3.3.	Formale Voraussetzungen.....	12
3.4.	Anforderungen, die Westf. Pflegefamilien erfüllen sollen.....	13
3.5.	Beschreibung der Leistungen.....	13
3.5.1.	Anpassung des Konzeptes auf die Zielgruppe.....	14
3.5.2.	Spezifizierung bei der Akquise.....	14
3.5.3.	Spezifizierung bei den Wertschöpfungsprozessen.....	14
4.	Zusammenfassung.....	21
	Informationsquellen	
	Anhang	

1. Rahmenbedingungen

1.1. Bereiche der soziale Dienste im SkF e.V. Paderborn im Überblick

Die Beratung und Hilfe für Frauen und Familien in besonderen Notlagen gliedert sich in:

- ♦ Schwangerschaftsberatung
- ♦ Trennungs- und Scheidungsberatung / Vormundschaften Minderjährige
- ♦ Beratungsstelle "Belladonna" für Frauen, Jugendliche und Kinder bei sexueller und häuslicher Gewalt
- ♦ stationäre Einrichtung der Jugend- und Sozialhilfe Haus Widey
- ♦ Frauenhaus - Zufluchtsstätte für Frauen & Kinder in Not
- ♦ Pflegekinderhilfe mit:
 - ♦ Familiäre Bereitschaftsbetreuung
 - ♦ Adoptionsvermittlung/Auslandsadoption
 - ♦ Pflegekinderhilfe
 - ♦ Westfälische Pflegefamilien

1.2. Spezielle Hilfen für Flüchtlinge und Migranten innerhalb der einzelnen Dienste

Unter den Bewohnerinnen der **Zufluchtsstätte für Frauen & Kinder in Not** finden sich in der letzten Zeit vermehrt Migrantinnen auf der Flucht vor häuslicher Gewalt. Es sind Frauen, die Misshandlungen erlebten, die von Ausweisung nach Trennung, Scheidung, Abschiebehaft oder nicht zustande gekommener Heirat bedroht sind. Aber auch Frauen, die aus ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und Beziehungen fliehen konnten (z.B. Opfer von Menschenhandel) sowie Frauen, die beabsichtigen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Frauen bzw. Mütter aus Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften suchen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung durch Partner, Bewohner oder Personal. Häufig zieht sich Gewalt durch mehrere Phasen ihres Lebens, sie erlebten gewalttätige Übergriffe in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht. Schutz ist gerade für diese Frauen aufgrund ihrer Vorerfahrungen von besonderer Bedeutung.

Die **Beratungsstelle "Belladonna"** wird ebenfalls seit ihrem Bestehen von Frauen mit Migrationshintergrund aufgesucht. Mädchen und Frauen in prekären Lebensverhältnissen sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und sexuellen Übergriffen zu werden. Mit den stark steigenden Flüchtlingszahlen und auch aufgrund fehlender Frauenschutzzräume für asylsuchende und geduldete Frauen wird die spezialisierte Beratungsstelle zunehmend mit den Problemen dieser Zielgruppe konfrontiert. Im Mittelpunkt der Beratungsstelle steht die Hilfe, Beratung und Begleitung von Menschen, deren Grundrecht auf körperliche, seelische und sexuelle Integrität zurückliegend verletzt worden ist bzw. akut verletzt wird.

Auch die **Schwangerschaftsberatung** verzeichnet einen Anstieg der Erstberatungen, die die Gruppe der Migrantinnen und Flüchtlinge betrifft. Frauen sind in der Zeit einer Schwangerschaft besonders schutzbedürftig und gefährdet. Angefragt ist Beratung im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, bei der Ausstattung mit dem Nötigsten, bei gesundheitlichen Problemen und bei Erziehungsfragen.

Der **Adoptions- und Pflegekinderdienst** gehört zu den traditionellen Aufgabenfeldern des SkF Paderborn und besteht seit Vereinsgründung. Das Beratungs- und Hilfeangebot richtet sich an Frauen und Paare, die sich nicht in der Lage sehen, selbst für ihr Kind zu sorgen, ebenso wie an Adoptiv- und Pflegefamilien.

Der gemeinsame Nenner der verschiedenen Angebote ist, dass es Kinder gibt, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können und anderweitig untergebracht werden müssen, sei es, weil ihre Bezugspersonen verstorben, erkrankt oder aufgrund psycho-sozialer Belastungen nicht mehr in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen. Bisher zählten zu den häufigsten Anlässen eine Fremdunterbringung einzuleiten, der Missbrauch von Elternrechten (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch), Eltern-Kind-Beziehungsstörungen durch Besonderheiten im Bereich des kindlichen

Verhaltens oder der Persönlichkeit, Behinderungen, mit denen Erziehungsberechtigte nicht zurechtkamen. So unterschiedlich wie die Gründe, so verschieden die Formen von Pflegeverhältnissen bzw. die spezifischen Beratungsangebote.

Unter den zu vermittelnden Kindern waren in der Vergangenheit immer auch Kinder mit Migrationshintergrund, die als Vollzeitpflegekinder gem. § 33 SGB VIII oder in Adoptionspflegeverhältnissen untergebracht worden waren. Bei der Überprüfung und Vorbereitung ist stets darauf geachtet worden, ob die potentiellen Eltern in der Lage sind, auch die kulturspezifischen Aspekte zu berücksichtigen, d.h. konkret war und ist es ein Anliegen, migrationssensible und religionssensible Vermittlungen durchzuführen und Eltern diesbezüglich zu schulen, weil sie sich bei der Aufnahme eines Kindes mit Migrationshintergrund mit der Frage der kulturellen Identität der ursprünglichen Familie ihres Pflegekindes auseinandersetzen müssen.

Seit der großen Flüchtlingsbewegungen und der Not der Eltern, die durch Krieg, Vertreibung, Umweltkatastrophen in extrem existentielle Notlagen geraten und keinerlei Grundlage mehr haben, ihre Kinder am Leben zu erhalten, so dass sie zumindest vorübergehend ein neues Zuhause finden müssen, ergibt sich aktuell ein neuer Bedarf.

1.3. Das Sonderpflegekonzept "Westfälische Pflegefamilien" - Angebot seit 1980

Westfälische Pflegefamilien (WPF) sind in besonderem Maße geeignete und ggf. pädagogisch oder medizinisch qualifizierte Einzelpersonen, Paare und Familien, die sich bewusst entschieden haben, jungen Menschen mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen einen verlässlichen familiären Lebensort anzubieten und den notwendigen Schutz, die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung zu gewährleisten (Grundlage § 33 Satz 2 SGB VIII).

Zentrale Qualitätsmerkmale des WPF-Systems, das für die öffentliche Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in Westfälische Pflegefamilien vermittelt und die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien durchführt, sind:

- Gemeinsame Leistungsbeschreibung mit vereinbarten Standards sowie einer einheitlichen Preisgestaltung
- Einheitliche Qualitätsstandards für eine transparente und überprüfbare Beschreibung des Leistungsspektrums der WPF Träger
- Einheitliche Beratungsleistung durch die Fachkräfte
- Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen

2. Das Angebot "Westfälische Pflegefamilien für UmF"

2.1. Grundlagen für die Erweiterung des WPF-Konzeptes

2.1.1. Problembeschreibung - Die Situation von Flüchtlingskindern

Weltweit gibt es nach derzeitigen Schätzungen über 60 Millionen Flüchtlinge. Ungefähr die Hälfte davon ist nach Angaben des UNHCR minderjährig. Sie fliehen vor Bürgerkrieg, Gewalt, drohendem Kriegsdienst, politischer, ethnischer, rassistischer und religiöser Verfolgung, vor Perspektivlosigkeit oder wegen der völligen Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen.

Ein Teil von ihnen reist als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Bundesrepublik ein. Schätzungen des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) zufolge leben in Deutschland aktuell etwa 9 000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In Nordrhein Westfalen rechnet man im Jahr 2015 mit einem Zuwachs von rund 1.000 jungen Menschen, die Unterbringung und Betreuung aufgrund ihres Anspruchs auf Jugendhilfe benötigen.

Angesichts der weltweiten Fluchtbewegungen ist langfristig mit steigenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen zu rechnen, so dass auch weitere elternlose Kinder und Jugendliche in die Bundesrepublik kommen und einen Antrag auf Schutzgewährung stellen werden.

Knapp 70 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen sind bei der Inobhutnahme 16 oder 17 Jahre alt. Etwa jeder vierte ist im Alter von 14 oder 15 Jahren sowie knapp 6 Prozent sind jünger als 14 Jahre. In der zeitlichen Entwicklung hat sich der Anteil der 16- und 17-Jährigen im Verhältnis zu den anderen Altersgruppen erhöht.¹ Mit Blick auf eine Geschlechterverteilung wird deutlich, dass pro Jahr zwischen 80 Prozent und 90 Prozent der unbegleiteten minderjährigen Ausländer männlich sind.

Mit 73% kommt der weit überwiegende Teil der Flüchtlinge aus den Ländern Afghanistan, Eritrea, Syrien und Somalia. Diese vier Länder sind im Wesentlichen verantwortlich für die hohen Zugangszahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die individuellen Gründe für die Flucht von Minderjährigen sind vielfältig. Kinder und Jugendliche sind die verletzlichsten Opfer einer Situation, die durch Gewalt, Hunger, Menschenrechtsverletzungen geprägt ist. Oft haben sie schlimmste Todeserlebnisse oder schwerste Verletzungen in ihrer unmittelbaren Nähe erleben müssen. Kinderspezifische Gründe wie Zwangsrekrutierung als Kindersoldatinnen und -soldaten, Ausbeutung durch Kinderarbeit, Gefahren im Bereich des Kinderhandels oder der Zwangsprostitution sind zu nennen. Zudem spielt die geschlechtsspezifische Verfolgung wie drohende Genitalverstümmelung, Zwangsheirat eine Rolle. Kinder und Jugendlichen werden von ihrem Familienverband auf dem Fluchtweg getrennt, oder sie werden alleine von den Eltern auf den Weg nach Westeuropa geschickt, wenn finanzielle Mittel nicht für die gesamte Familie ausreichen oder um sie vor Verfolgung zu schützen. Sie fliehen auch aufgrund einer eigenen Entscheidung.

In vielen Berichten zur Situation von unbegleiteten Flüchtlingen wird beschrieben, was Kinder und Jugendliche auf dem gefährlichen Weg der Flucht erlebt haben und wie hoch die psychischen und physischen Belastungen gewesen sind. Es bleibt jedoch nur annähernd vorstellbar ist, was diese jungen Menschen erlebt haben, wenn sie

- über den Land- und/oder Seeweg, mit dem Flugzeug, mit der Bahn, mit dem Bus, mit einem Pkw/Lkw, Schiff oder oft zu Fuß eingewandert sind,
- Flüsse überquert, die Bootsfahrt über das Mittelmeer überlebt, Wüstengebieten oder Gebirge mit hohem Risiko überwunden haben,
- während der Flucht darauf angewiesen waren, sich zu verdingen und Geld zu erarbeiten, um die nächste Etappe bewältigen zu können,
- purer Existenzangst ausgesetzt, manchmal ausgebeutet, sexuell missbraucht oder misshandelt worden sind,
- traumatisiert sind und gelernt haben, nur auf sich zu vertrauen,
- das Wissen um die prekäre Situation ihrer Herkunftsfamilien mit sich tragen und hoffen, durch Zahlungen aus dem Asyl ihren Familien helfen zu können.

Bei all dem muss beachtet werden, dass die Fluchterfahrung sie zu einer Zeit trifft, in der sich ihre Persönlichkeiten noch in der Entwicklung befinden und Verletzungen auf eine noch nicht ausgeformte Struktur treffen.

Nach der ersten Euphorie, es endlich geschafft zu haben und in Sicherheit zu sein, schlägt die psychische Verfassung der Flüchtlinge häufig nach ein paar Wochen in eine Depression um, es zeigen sich unterschiedliche Symptome:

- Angststörungen, Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung, (auto-) aggressives Verhalten treten auf,
- herausgerissen aus ihrem kulturellen Umfeld, getrennt von Eltern, Geschwistern und Freunden, fühlen sie sich oft traurig, enturzelt und depressiv,
- diese bedrückende Situation wird durch die Anforderungen des fremden Landes noch intensiviert, sie fühlen sich der neuen Umgebung ausgeliefert, begleitet durch

¹ Informationen des Deutschen Bundestag s. Drucksache 18/5564

ständige Kommunikationsprobleme oder Verständnisschwierigkeiten in Bezug auf das Asylverfahren,

- die Konfrontation mit ihnen fremden Entwicklungsaufgaben ohne entsprechende kulturelle Ressourcen trifft sie und führt zu Irritationen,
- sie leiden unter Heimweh, wenn ihnen die überhöhten und unrealistischen Erwartungen an ihr Leben im Exil bewusst werden und sie enttäuscht worden sind,
- die Begegnung mit deutschen Behörden ist oft von Misstrauen und Gefühlen der Angst begleitet, da sie staatliche Instanzen in ihren Herkunftsstaaten und auf der Flucht als Bedrohung erlebt haben,
- manche von ihnen können sich aufgrund von unverarbeiteten traumatischen Erlebnissen schwer artikulieren, für die Asylentscheidung ist es jedoch wichtig, dass sie kohärente Schilderungen ihrer Erlebnisse machen,
- zum Teil ist ihnen aufgetragen worden, die wahren Ausreisegründe zu verschweigen,
- sie haben manchmal Aufträge erhalten, z.B. Geld zu verdienen, es den Eltern bzw. den Familien zu schicken, vielleicht sind sie gezielt dafür angeworben worden, nach Deutschland zu gehen, um hier im Drogenhandel aktiv zu werden,
- bei den Minderjährigen handelt es sich oft um Jungen und Mädchen, die über soziale Kompetenzen und eine ausgeprägte Leistungsbereitschaft verfügen, dennoch treten als Folge einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, dissoziative Zustände und körperliche Beschwerden ohne entsprechende Erkrankung auf,
- nach außen versuchen sie eine positive Fassade aufzubauen, dabei empfinden sie vielfach Entfremdungsgefühle und meiden emotionale Nähe,
- sie leiden manchmal unter einer tief empfundenen "Überlebensschuld" und stehen massiv unter Druck, etwas werden zu müssen.

2.1.2. Bedarf

Die beschriebene Situation begründet ein besonderes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis. Es ist eine humanitäre Pflicht, sich für Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland eingereist sind, einzusetzen, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und ihnen eine kindgerechte Unterbringung zuteilwerden zu lassen. Die Sicherung ihrer physischen und psychischen Grundbedürfnisse bedeutet eine ausgewogene Ernährung, angemessene Bekleidung, Entspannung, medizinische Versorgung, ein eingerichteter Wohnraum, soziale Beziehungen, pädagogische Angebote, Kommunikation, die Vermittlung der deutschen Sprache, um damit den Beginn des Zugangs zum Bildungssystem zu ermöglichen.

2.1.3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Situation ist gekennzeichnet durch das Zusammenwirken verschiedener Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Auf der einen Seite geht es um Kinderschutz, auf der anderen um Abwehr von Einwanderung. Den nationalen und internationalen Gesetzen und Abkommen zum Schutz von UmF steht das deutsche Asyl- und Ausländerrecht gegenüber, das vorwiegend ordnungsrechtliche Interessen beinhaltet. Dies ist ein Spannungsfeld.

Flüchtlingskinder – insbesondere unbegleitete – gelten europarechtlich als eine besonders schutzbedürftige Gruppe.

Begriffsdefinition "unbegleiteter minderjähriger Flüchtling"²

Unbegleitet sind alle Minderjährigen ohne Begleitung von Personen- oder Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII),

- sowohl der/die Minderjährige, der bereits ohne Personen- oder Erziehungsberechtigten eingereist und von ihnen getrennt bleibt,

² Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

- als auch der/die Minderjährige, welcher nach der Einreise von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wird und bei dem/der davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um den/die Minderjährigen zu kümmern.

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jede/r Jugendliche (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

Als **Flüchtling** werden hier Bürger aus Staaten außerhalb der EU bezeichnet, die aus politischen, wirtschaftlichen, geschlechtsspezifischen, gesundheitlichen, religiösen oder sonstigen Gründen auf der Flucht sind oder aufgrund der familiären Situation, des Fehlens von persönlicher Sicherheit oder aus sonstigen Motiven ihr Heimatland verlassen haben und Schutz suchen. Ein Flüchtling im Sinne dieser Handlungsempfehlungen ist auch, wer keinen Asylantrag stellt bzw. gestellt hat oder dessen Asylantrag abgelehnt wurde und wer den Status der Duldung innehat.

Folgende **rechtliche Grundlagen** sind grundsätzlich zu beachten:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (**UN-KRK**)
- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (**KSÜ**)
- VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (**Brüssel IIa VO**)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (**Dublin III VO**)
- Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil (**SGB I**)
- Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (**SGB VIII 9**)
- Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung (**SGB V**)
- Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**)
- Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**)
- Asylverfahrensgesetz (**AsylVfG**)

Zudem ist besonders zu erwähnen:

- EU-Aufnahmerichtlinie
- EU-Qualifikationsrichtlinie

Auf der Grundlage der **deutschen Rechtsprechung** sind bei Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort (gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 87 SGB VIII) als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Dieser Kinderschutz hat Vorrang gegenüber den ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes. Fragen des Aufenthalts- und Bleiberechts sowie eine mögliche Rückkehr sind regelmäßig Bestandteil des Clearingverfahrens im Kontext der Jugendhilfe.

2.1.4. Aktuelle rechtliche Vorgaben

Das Bundeskabinett hat am 15. Juli 2015 das sogenannte "**Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**" des BMFSFJ verabschiedet.

Der Gesetzentwurf hat drei zentrale Ziele: „Er will **erstens** die Situation junger Flüchtlinge deutschlandweit verbessern und die Rechte dieser jungen Menschen stärken. Er will **zweitens** das Kindeswohl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherstellen und **drittens** die Belastung der Kommunen gerechter verteilen.³

Die enthaltenen unterschiedlichen Regelungsbereiche betreffen:

- die Klarstellung, dass ausländische Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten sollen,
- die Aufnahmepflicht aller Bundesländer im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ein bundesweites und landesinternes Verteilungsverfahren – ausgerichtet am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleiteter Minderjähriger – ermöglicht, unter Beibehaltung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und für an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige,
- sowie die Maßgabe, dass die Verteilung an ein Jugendamt erfolgt, das geeignet ist, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechend ihrer besonderen Bedarfslage und ihrem besonderen Schutzbedürfnis aufzunehmen und zu betreuen,
- Anhebung der Altersgrenze zur aufenthalts- und asylrechtlichen Handlungsfähigkeit von 16 auf 18 Jahre: Damit werden die 16 bis 18-jährigen auch im Ausländerrecht wie Minderjährige behandelt.

Fazit: Die kommenden Änderungen werden die Jugendhilfe vor neue Herausforderungen stellen. Insbesondere die geplante bundesweite Umverteilung wird viele neue Akteure in den Aufnahmeprozess involvieren.

Konkreter Ablauf

- Die bundesweite Verteilung soll durch die Bundesstelle erfolgen, an die eine Landesstelle den entsprechenden Bedarf meldet.
- Dafür erfolgt vor der Umverteilung eine „vorläufige Inobhutnahme“ (neu § 42a SGB VIII). Diese soll maximal 7 Tage dauern. Hier sind dann lediglich eine Prüfung der Minderjährigkeit und ein Gesundheitscheck vorgesehen.
- Die maximale Frist bis zur Fallübernahme durch das Zuweisungsjugendamt soll 14 Tage betragen. Erst am Ort der Zuweisung soll dann ein Vormund bestellt werden. Hier erfolgt die „endgültige“ Inobhutnahme, das Clearing, die Anschlusshilfe.

³ Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

- Die Jugendlichen sollen im Falle der Verteilung durch eine geeignete Person an den Zielort zum übernehmenden Jugendamt begleitet werden. Voraussetzung für alle Verfahrensschritte sind die Vorgaben des Jugendhilferechts.
- Am bewährten Clearingverfahren wird festgehalten, im Falle einer Verteilung wird dieses Verfahren jedoch zweigeteilt in ein schnelles Screening am Einreise- und ein qualifiziertes Clearing am Zuweisungsort. Damit solle gewährleistet werden, dass für die Entscheidung über den Ort der Zuweisung zumindest die Frage nach verwandtschaftlichen Präferenzen geklärt sei.
- Nur wenn das Verfahren länger als 2 Monate dauert, werden die jungen Menschen nicht mehr verteilt.
- Auch Gründe, die den Kindeswohlaspekt berühren, sollen berücksichtigt werden. Dies beinhaltet neben konkreten psychischen und physischen Gefährdungslagen auch die bereits erfolgte Zuordnung der Jugendlichen zu Peergroups, mitreisende Geschwisterkinder und Verwandte.
- Vorrang soll immer die landesinterne Umverteilung haben, darüber hinaus soll dann landesnah verteilt werden.
- Das qualifizierte Clearing am Zuweisungsort soll dazu dienen, bei in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen – in einer angstfreien Umgebung und unter qualifizierter Betreuung – u. a. zu prüfen, ob die Stellung eines Asylantrags sinnvoll erscheint, ob Verwandte in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU leben oder welche Jugendhilfemaßnahmen bei dem Flüchtlingskind angezeigt sind.
- Am Ende des Clearingverfahrens steht idealtypisch ein Clearingbericht, der unter sozialpädagogischen, juristischen, psychologischen und ethnologischen Aspekten ein Persönlichkeitsprofil des unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings beschreibt, ebenso seine gesundheitliche und psychische Verfassung, seine Aufenthaltsperspektiven und seinen individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Sicherung des Rechtsbestandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Mit der Anhebung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht übernehmen die **Vormünder** für einen ganz zentralen Bereich die Verantwortung für ihre Schützlinge. Da Vormünder keine Experten für Ausländerrecht sein können, ist eine Unterstützung an dieser Stelle sinnvoll, z.B. in Form einer **Ergänzungspflegschaft**.

Nach dem Gesetz ist die Einzelvormundschaft gegenüber der Amtsvormundschaft zu bevorzugen.

Zur Verwirklichung des Rechts gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII soll die Jugendhilfe dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

„Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

Demzufolge muss in der Ausgestaltung der Jugendhilfelandchaft der gesamte Katalog an Leistungen der Jugendhilfe, wie er in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt ist, vorgehalten werden.

Der komplexe Arbeitsauftrag im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfordert, dass alle Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe möglichst frühzeitig an der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) beteiligt werden. In diesem Rahmen kann der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Inanspruchnahme der Leistung mit dem freien Träger vereinbaren.

2.1.5. Bedeutung der Kinderrechte und Beteiligungsmöglichkeiten für UmF

Die **Partizipation** von Kindern und Jugendlichen ist mit dem Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes zum 01.01.2012 explizit festgeschrieben in § 8 Absatz 1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“.

Der SkF setzt diesen Grundsatz um. Es gibt im Rahmen des „Basiskonzeptes Kinderschutz“ ein Beschwerdeverfahren, das durch eine bewusst gelebte Partizipationskultur und einen transparenten Beschwerdeweg charakterisiert ist. Ziel ist es zeitnah, direkt und persönlich mit den beteiligten Menschen Lösungen zu erarbeiten.

Sowohl in den ambulanten Diensten als auch im stationären Bereich werden die Hilfeempfänger aktiv in die Hilfeplanung einbezogen. Im Beratungsalltag wird darauf geachtet, dass Betroffene mit Behinderungen Teilhabemöglichkeiten haben und zu Wort kommen. Es ist unsere Erfahrung, dass Erziehungsziele nur dann gut zu erreichen sind, wenn die Adressaten aktiv ihre Lebenswelt mitgestalten können.

Im Rahmen der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist von Anfang an ein Mitspracherecht in allen grundlegenden Belangen einzuräumen. Für junge Menschen, die Gewalt am eigenen Leib oder als Zeuge erlebt haben, wirkt Partizipation als Korrektiv für die Erfahrung von Kontrollverlust und Ohnmacht. Sie gilt bei ihnen als wichtiger Baustein auf dem Weg zur Subjektwerdung und Wiedererlangung von Würde. Die Kinder und Jugendlichen erfahren sich als „selbstwirksam“, wenn sie ihre Umwelt gestalten können, ihr Rat gefragt ist und ihre Meinung eine Rolle spielt. Die Erfahrung, dass Kinder Rechte haben, ist von entscheidender Bedeutung, im Gegensatz zur erlebten Rechts- und Respektlosigkeit. Eine Beteiligung entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen durch regelmäßige Information über ihre Situation und Perspektive, die Annahme ihrer Wünsche hinsichtlich der Wahl einer Anschlussilfe, der Art der Beschulung etc. ist notwendig. Ohne das altersgemäße Einverständnis, in einer Pflegefamilie leben zu wollen, darf es keine Vermittlung geben.

Mit dem **Recht auf Bildung** müssen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und nonformaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen. Das beinhaltet, dass die Bildungseinrichtungen den Kindern und Jugendlichen örtlich zugänglich gemacht werden und Kinder Lehrmitteln erhalten, um Deutsch lernen zu können und gute Bildungsabschlüsse zu machen.

2.1.6. Bedeutung der Familie als Wahlmöglichkeit

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen entsprechend ihrer Bedarfslage aufgenommen und betreut werden. Dies kann eine Aufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung sein oder die Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in eine Familie, deren überschaubarer Raum der richtige Rahmen sein kann, um die erfahrenen Verletzungen zu bearbeiten.

Die Vorteile der Familie sind:

- haltgebende, familiäre Tagesstruktur
- beste Bedingungen für die Eingewöhnung und eine psychische Stabilisierung
- kontinuierliches Beziehungsangebot
- die Möglichkeit, Sprache, soziokulturelle Werte, Normen und Gewohnheiten in Raum der Familie zu erfahren und zu erlernen (alltägliche Integrationsprozesse)

- ein von Sicherheit und Geborgenheit geprägtes Lernfeld für die emotionale und kognitive Entwicklung
- identitätsstiftende Wirkung, Stärkung des Bewusstseins für die Einmaligkeit der eigenen Person und eines familiären Beziehungsgefüges
- die Möglichkeit, im wechselseitigen Austausch mit Neuem vertraut zu werden und die eigene kulturelle Identität zu bewahren

3. Umsetzung und Anwendung des Angebotes "Westfälische Pflegefamilien für UmF"

3.1. Charakterisierung der Hilfeform

Der SkF möchte ein Angebot im Rahmen des Spektrums "Anschlusshilfen" vorhalten, das geeignet ist, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechend ihrer spezifischen Bedarfslage und ihrem besonderen Schutzbedürfnis aufzunehmen und zu betreuen.

Charakteristisch für die Hilfeform „WPF für UmF“ ist:

- die Konfrontation mit einem elternlosen Kind/Jugendlichen aus einem anderen kulturellen Kontext
- in einer hochbelasteten psychischen Ausnahmesituation
- mit vollkommen ungeklärter Perspektive der Kinder/Jugendlichen.

Wie jeder Minderjährige brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst Erwachsene, die sich ihrer zuverlässig annehmen und ihnen Sicherheit geben. Sodann benötigen sie eine altersgemäße Förderung ihrer Entwicklung. Wie jedes heranwachsende Pflegekind brauchen sie Schutz und Geborgenheit sowie beständige Bezugspersonen, ganz besonders aufgrund der belasteten Lebensgeschichte mit Trennungen, Versorgungsmangel oder anderen Erschütterungen ihrer Lebensgrundlage und Verletzungen ihrer Persönlichkeit. Sie sind auf Neuorientierung, Nachreife und Verselbstständigung im Sinne des § 27 SGB VIII in einer Familie oder bei Einzelpersonen angewiesen. Es gelten bei der Zielgruppe „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ alle fachlichen Grundsätze, die für ein gleichaltriges Pflegekind in WPF zur Anwendung kommen. Die besondere soziale, kulturelle und rechtliche Lage stellt jedoch erhöhte Anforderungen an die pädagogische Betreuung.

Wie unter 1.3 beschrieben, bietet das WPF-System hierfür beste Voraussetzungen. Es können somit auf bestehende, langjährig erprobte, gute Strukturen und Leistungen zurückgegriffen werden.

Zielsetzung der sozialpädagogischen Arbeit ist es, Vertrauen herzustellen, Integration zu fördern und Zukunftsperspektiven aufzubauen. Es soll den lebensgeschichtlich belasteten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb ihres Herkunftslandes und getrennt von ihren familiären Bezügen in familialen Kontexten aufzuwachsen. Sie bekommen damit die Chance, im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten eine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Dies soll erreicht werden durch eine:

- besonders nah an den Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen orientierte familienorientierte Hilfeform
- eine qualifizierte Auswahl und Vorbereitung der Pflegeeltern
- eine intensive Begleitung und professionelle Unterstützung des Systems bei der Bewältigung ihrer Aufgaben

Die Feinziele orientieren sich an den Maßgaben des Einzelfalles. Von hoher Bedeutung wird sein:

- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung bzw. Bearbeitung traumatischer Erfahrungen
- Ermöglichung neuer, positiver Beziehungserfahrungen
- Persönlichkeitsstärkung (=>Ressourcenorientierung)
- Integration in Familie, soziales Umfeld, Gesellschaft
- Verselbständigung des Heranwachsenden

Für die Arbeit mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bilden die Qualitätsstandards des Systems WPF, die im QE-Handbuch Arbeitsfassung vom 19.02.2014 dargestellt sind, die Handlungsgrundlage. Das Handbuch bietet den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Einblick in die Bausteine des Systems sowie in die qualitätssichernden Maßnahmen und sorgt für Transparenz des fachlichen Handelns.

3.2. Anforderungsprofil

Die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen ist für Pflegeeltern eine Herausforderung, da sie und ihre Familien neben besonderer sozialer und interkultureller Kompetenz nicht nur verlässlicher Begleiter für das ihnen anvertrauten Kind bzw. den Jugendlichen sein müssen, sondern auch professionelle Ansprüche z.B. im Hinblick auf Kooperation und Vernetzung, erfüllen müssen. Diese Pflegepersonen müssen damit umgehen können, dass die Zukunft des jungen Menschen wenig planbar erscheint, da auch die Rechtslage für volljährig gewordene unbegleitete Flüchtlinge äußerst komplex ist. Sich in dieses Spannungsfeld mit offenem Ausgang zu begeben, ist für Familien eine hohe Anforderung und bedarf besonderer Ressourcen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, eine verlässliche Beziehung mit Freiräumen zu gestalten, die engagiertes Begleiten und Coaching ermöglicht.

Zum Anforderungsprofil gehören:

- Mut, sich Herausforderungen zu stellen und Freude am Zusammenleben mit Kindern und Jugendlichen
- Weltoffenheit, Toleranz, Neugier und Interesse an fremden Kulturen und Religionen, ihren Werten, Traditionen und Rollenbildern
- Kreativität in der Kommunikation, Bereitschaft Sprachbarrieren im Alltag auch mit nonverbalen und kreativen Mitteln zu überwinden, Ernährungsgewohnheiten, die zum Bedürfnis gehören, die Herkunftsidentität erhalten zu wollen, zu achten und in den Alltag zu integrieren
- Einfühlungsvermögen, pädagogisches Geschick
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten
- Geduld, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit, große Unsicherheiten auszuhalten
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Aufgeschlossenheit und Offenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten sowie Vormündern

Aufgrund der beschriebenen Anforderungen an die gesamte Familie sollten leibliche Kinder, die in einer WPF leben, mindestens schon im fortgeschrittenen Schulalter sein und auch eine psychische Stabilität aufweisen. Die Lebenserfahrung, die damit verbunden ist, bereits Kinder erziehen zu haben, ist eine Ressource, die besonders wertvoll ist.

3.3. Formale Voraussetzungen

- Erweitertes Führungszeugnis aller Haushaltsmitglieder ab Volljährigkeit
- Gesundheitszeugnis
- Bewerberbogen
- Lebenslauf/Genogramm
- Einverständnis aller Familienmitglieder bei der Entscheidung zur Aufnahme
- Unterstützung durch ein verständnisvolles soziales Umfeld
- Mobilität der Betreuungsperson

- Kurzfristige Erreichbarkeit, wenn außerhäuslich berufstätig
- Ausreichendes Raumangebot, evtl. mit separatem Wohnbereich
- Ausreichendes Einkommen

3.4. Anforderungen, die Westf. Pflegefamilien erfüllen sollen

WPF sollen neben der allgemeinen Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse (d.h. u.a. Versorgung mit Schlafplatz, Verpflegung, Kleidung und andere Leistungen) die Fähigkeit besitzen, notwendige Unterstützung bezogen auf jeden Einzelnen zu erfragen und zu erspüren. Insbesondere hinsichtlich der Herkunftsidentität ist die spezifische Lage der Jugendlichen zu berücksichtigen. Der dem Kind/Jugendlichen gegenüber gezeigte Respekt und das entgegengebrachte Verständnis erleichtert das Zusammenleben. Allein gereiste Flüchtlingskinder benötigen Erwachsene, die versuchen, Alltag herzustellen und ermutigen, ohne Eltern und enge Angehörige zurecht zu kommen. Sollten sie an ihrer Seite jemand haben, der mit ihnen in ihrer Muttersprache in Kontakt treten kann, gelingt die Integration besser. Von daher suchen wir auch potentielle Pflegefamilien mit eigenem Migrationshintergrund.

Weitere Aufgaben ergeben sich im Hinblick auf:

- den Aufbau von sozialen Beziehungen
- angemessene Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten
- anlassbezogene Abklärung/Behandlung von Krankheiten/gesundheitlichen Problemen
- frühzeitiges Erkennen von Anzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen
- Strukturierung des Alltags
- Terminwahrnehmung
- Einkaufen
- Nutzung des ÖPNV
- evtl. Hilfen zur Selbstversorgung mit Mahlzeiten
- Information über Meldepflichten, Unterstützung bei Kontakten zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zur Ausländerbehörde, anderen Behörden, Gerichten, Beratungsstellen in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen in Zusammenarbeit mit dem Vormund
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
- Kontaktherstellung zu Bezugspersonen, Familienzusammenführung, wenn es dem Wunsch des Kindes entspricht und dem Kindeswohl dient

3.5. Beschreibung der Leistungen

In Kooperation mit dem LJA Westfalen bieten in NRW derzeit rund 40 freie Träger für die öffentlichen Jugendhilfeträger Leistungen im Rahmen der sog. „Westfälische Pflegefamilien“ an. Diese Träger bieten Gewähr für die Qualifizierung ihrer Beraterinnen und Berater sowie Co-Beraterinnen und Co-Berater, für die Akquise und Vorbereitung von Pflegeeltern und für die Einhaltung aller vertraglichen Regelungen. Es wird eine kontinuierliche und fachlich fundierte Fachberatung der Pflegeverhältnisse durch qualifizierte Berater/innen sichergestellt. Ergänzt wird diese durch die Co-Beratung, die der Gefahr einer Verstrickung der Beratungsfachkraft in das Familiensystem entgegenwirkt und eine zusätzliche Außensicht ermöglicht. Die Co-Beratung gewährleistet die:

- ressourcenorientierte Reflexion der Beratungstätigkeit,
- Beratung bei Krisensituationen,
- Entwicklung alternativer Handlungsstrategien,
- Reflexion bisheriger und zukünftiger Lebenswelten der Kinder,
- Abklärung zusätzlicher therapeutischer Hilfen.

Hinsichtlich der Betreuungs- und Beratungsdichte des Trägers besteht die Wahl zwischen den Schlüssel 1:10, 1:15 und 1:20. Der WPF-Trägeranteil wird pauschal nach Tagessätzen finanziert.

3.5.1. Anpassung des Konzeptes auf die Zielgruppe

Eine interkulturelle Qualifizierung des Personals durch Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Einstellung von Fachkräften mit Migrationshintergrund ist eine interkulturelle Neuorientierung. Diese Öffnung würde den Herausforderungen einer multikulturellen Gesellschaft in einer globalisierten Welt Rechnung tragen. Spezialisierte Gutachter, Vormünder/Pfleger und interkulturell aufgestellte Fachdienste ergänzen ein gutes Setting.

Erforderliche Voraussetzungen / Fachwissen:

- eine persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung, die professionelles Handeln mit jungen Flüchtlingen befördert (interkulturelle Kompetenz)
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen Arbeit mit Minderjährigen
- Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten (Aufenthalts- und Asylrecht, Jugendhilfe- und Vormundschaftsrecht), Inobhutnahme und Clearing
- Kenntnisse über Traumata und ihre Folgen bei jungen Flüchtlingen
- Kommunikation und Kooperation

3.5.2. Spezifizierung bei der Akquise

Es wird besondere Bemühungen erfordern, geeignete WPF für die wachsende Zahl an elternlosen Kindern und Jugendlichen, die auf der Flucht sind, zu akquirieren.

Ziele:

- Darstellung der Arbeit des spezialisierten Pflegekinderdienstes in der Öffentlichkeit, um zu informieren, zu sensibilisieren, zu motivieren, Flüchtlingskinder in unserer Gesellschaft zu unterstützen und sich für sie zu engagieren
- Interesse zu wecken, um geeignete Familien für die Aufnahme von Kindern/Jugendlichen, die unbegleitet in Deutschland leben, zu finden
- die Problematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu beschreiben, insbesondere ihre Beweggründe, in einer Familie leben zu wollen
- die Haltung von Pflegefamilien zu verdeutlichen, ihre Motivation, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund bei sich aufzunehmen,
- es sollen mögliche Vorurteile gegenüber dieser Zielgruppe reduziert werden, aufkeimendem Rassismus entgegen gewirkt werden,
- der Status von Pflegeeltern in unserer Gesellschaft soll gestärkt werden

Formen:

- Einsatz von spezifischen Werbestrategien
- Kooperation mit den örtlichen Print- und anderen Medien
- gezieltes Aufsuchen bestimmter Zielgruppen
- Auslegen von Faltpostern, Anbringen von Plakaten in öffentlichen und privaten Gebäuden, Ausstattung von Infoständen, Informationsweitergabe über Internet

3.5.3. Spezifizierung bei den Wertschöpfungsprozessen

Im Qualitätsmanagementhandbuch für WPF sind die Wertschöpfungsprozesse, also Tätigkeiten, die unmittelbar wahrnehmbaren, gewünschten (und bezahlten) Nutzen bzw. eine unmittelbar wahrnehmbare, gewünschte Qualität erreichen, in den Schlüsselprozessen A01 – A12 beschrieben.

Bewerbervorbereitung (A01)

Das Jugendamt kann nach transparenten WPF-Standards und -verfahren auf inhaltlich vorbereitete und persönlich geeignete Pflegepersonen zurückgreifen. Nach der Vorbereitung liegt ein Profil der Pflegeperson vor. Die Fachkraft des Jugendamtes kann nach persönlichem Kontakt mit den Pflegepersonen das beabsichtigte Pflegeverhältnis befürworten.

Nach einer individuellen Eignungsfeststellung und der Überprüfung der formalen und persönlichen Voraussetzungen werden Bewerber/-innen in einem speziell auf WPF für UmF ausgerichteten Vorbereitungsverfahren zu einer realistischen Einschätzung dessen gelangen, was mit der Aufnahme eines unbegleitet minderjährigen Flüchtlings verbunden ist.

Intention der Schulung:

- Reflexion eigener biografischer und kultureller Erfahrungen der Pflegeeltern, ihrer Motivation, der Fähigkeit des Sich-Einstellens auf eine veränderte Familienkonstellation mit allen Konsequenzen
- Überprüfung der Belastbarkeit (im Hinblick auf die direkte Konfrontation mit existenzieller Not)
- Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Vorurteilen, fremden Familienstrukturen, anderen Wertesystemen
- Einübung von Fähigkeiten/Fertigkeiten, die die Basisfähigkeiten der Pflegeeltern unterstützen und weiterentwickeln
- Ausbau der Reflexionsfähigkeit, insbesondere das Tolerieren von Unsicherheit sowie Fremdheit, Nichtwissen und Mehrdeutigkeiten
- Förderung der Empathie und damit der Bereitschaft und Fähigkeit, sich in die Situation von Menschen anderer Kulturen hinein zu fühlen
- Einübung von Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit
- Erweiterung der Handlungskompetenz in der Vertretung des Pflegekindes in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der öffentlichen Erziehung
- Unterstützung beim Transfer von Kenntnissen in den pädagogischen Alltag

Inhalte der themenorientierten Bewerbergruppenschulung

- Vermittlung von relevanten Themen aus der Pflegekinderhilfe
- Einblick in die Verfahrensabläufe
- Klärung des Aufgabenprofils
- Vermittlung von Kenntnissen über Flucht- und Migrationsprozesse, deren Ursachen und Folgen
- Vermittlung von Wissen über Herkunftsgesellschaften, Herkunftssprachen, Religionsformen, kulturspezifische Aspekte (z.B. unterschiedliche Deutungsmuster von bspw. Individualität, Autorität, Krankheit)
- Ausländerrechtliche Themen wie Residenzpflicht oder Asylverfahren, Umgang mit Rassismus
- Vermittlung von Kenntnissen über Auswirkungen traumatischer Ereignisse, die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)
- Erweiterung der Fähigkeiten, Anzeichen psychischer Krisen zu erkennen
- Vermittlung von Kenntnissen über das migrationsspezifische Versorgungsnetz, über Zugangsmöglichkeiten und Barrieren zu den Regelangeboten der sozialen und psychosozialen Versorgung
- Möglichkeiten des Erwerbs der deutschen Sprache bei gleichzeitigem Erhalt der Muttersprache
- Erschließung des Zugangs zu Bildung

- Förderung der psychosozialen Kompetenz, geistigen/körperlichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen, Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Adoleszenz
- Stabilisierung und Förderung des Selbsthilfepotenzials des Kindes/Jugendlichen
- Umgang mit der höchst unsicheren Zukunftsperspektive

Vermittlung (A02)

Das Jugendamt kann sich auf einen standardisierten Vermittlungsprozess verlassen. Die WPF-Beraterin oder der WPF-Berater übernimmt eine koordinierende Funktion zwischen den Beteiligten im gesamten Prozess. Die Vermittlung beginnt mit der Anfrage des zu belegenden Jugendamtes und endet mit dem Einzug des Kindes/des Jugendlichen im Haushalt der WPF oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Vermittlungsprozesses durch eine der am Prozess beteiligten Personen. Die direkte Anbahnungsphase beginnt mit dem ersten Kontakt zwischen WPF-Bewerbern und dem Kind oder Jugendlichen.

Diese Leistung sorgt für eine möglichst gute Passung zwischen dem minderjährigen Flüchtling und seiner Pflegefamilie. Da jedes Kind/jeder Jugendliche spezielle Erlebnisse im Herkunftsland und eine persönliche Fluchtursache und -geschichte mitbringt, muss das Matching, die Auswahl von Pflegepersonen, die den Bedürfnissen des Flüchtlings am nächsten kommen, zusammen mit Dolmetschern und einer kultursensiblen Fachkraft gestaltet werden. Die Planung, Durchführung und Begleitung des Kennenlernens vollzieht sich in einem größeren Kreis unter Einbeziehung der relevanten Institutionen (Vormund, fallführender ASD-Mitarbeiter, Bezugsbetreuer am aktuellen Lebensort des Kindes/des Jugendlichen).

Vertragliche Leistungsgarantien Pflegefamilie (A03)

Der einheitliche WPF-Beratungsvertrag regelt alle zu erbringenden Leistungen zwischen der WPF und dem WPF-Träger.

Prozessbegleitung Herkunftssystem, Besuchskontakte (A04)

Nach dem Einzug des Kindes in die WPF bleibt das Herkunftssystem präsent. Eltern werden regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes informiert, Vereinbarungen über Umgangskontakte werden im Hilfeplangespräch getroffen und die Kontakte werden durch die WPF-Beraterin oder den WPF-Berater in der Regel zunächst begleitet. Es ist ein erklärtes Ziel, eine für das Pflegekind entwicklungsfördernde Zusammenarbeit zwischen Herkunftssystem, WPF, Jugendamt und WPF-Beraterin bzw. WPF-Berater zu entwickeln.

Bei UmF gilt es, Bemühungen via Telefon, Fax, E-Mail, Skype aktiv zu unterstützen, um möglicherweise Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen, mit dem Ziel, Kontakt zu halten und die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Gem. der Dublin III-Verordnung besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, unbegleitet Minderjährige mit ihren Eltern, Geschwistern, Großeltern, Tanten oder Onkeln zusammenzuführen. Hierfür sollte versucht werden, mit Hilfe des Internationalen Roten Kreuzes oder des Internationaler Sozialdienstes in einen Informationsaustausch und Kommunikationsprozess mit der Herkunftsregion zu kommen.

Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so sollten Kontakte zu ethnischen und/oder religiösen Gemeinschaften, denen das Kind/der Jugendliche sich zugehörig fühlt, geknüpft und gepflegt werden.

Kontinuierliche Begleitung und Beratung (A05)

Der regelmäßige Beratungsprozess in und mit der Familie wird von einer WPF-Beraterin oder einem WPF-Berater unter systemischen Gesichtspunkten durchgeführt. Die Beratung findet überwiegend im Haushalt der WPF statt. Die Häufigkeit der Beratungsgespräche und Hausbesuche richtet sich nach dem Bedarf der Familien, je nach Beratungsschlüssel. Aufgrund der fachlichen Einschätzung der WPF-Beraterin oder des WPF-Beraters können ebenfalls Personen aus dem sozialen Umfeld in die Beratung mit einbezogen werden. Eine Beratung einzelner Familienmitglieder oder familiärer Teilsysteme ist im Bedarfsfall ebenfalls vorgesehen.

Zentrales Merkmal im WPF-System ist die qualifizierte Beratungsleistung. Die primäre Aufgabe der/des Berater/-in mit interkultureller Kompetenz liegt in der Vertretung der Interessen des Kindes/des Jugendlichen. Unbegleitet minderjährige Flüchtlinge und ihre Pflegefamilien haben einen durchgehenden Anspruch auf Beratung und Begleitung durch einen ihnen zugeordneten persönlichen Ansprechpartner. Als Prozessverantwortlicher vernetzt, moderiert und informiert er alle am Prozess beteiligten Personen und Institutionen. Der Bedarf und die Intensität der Beratung orientieren sich am Einzelfall.

Der Verlauf des Integrationsprozesses des Minderjährigen ist abhängig von seinen Vorerfahrungen, seinem Charakter und der Passung zwischen WPF und Kind/Jugendlichen in Bedürfnissen und Lebensweise. Von einem Kind bzw. Jugendlichen mit Fluchtgeschichte kann nicht erwartet werden, dass eine Integration in ein neues Umfeld reibungslos verläuft. Alltagskonflikte werden sich nicht vermeiden lassen. WPF für UmF müssen in der ersten Zeit akzeptieren lernen, dass nicht jedes Problem sofort zu lösen ist. Der/die Jugendliche kennt möglicherweise keine geregelten Tagesabläufe, erkennt Regeln und Normen nicht an, die Sprachbarriere ist noch hoch, etc. Das Verhalten des UmF wird Fragen aufwerfen und diese Anfangssituation muss gestaltet werden. Je chaotischer die innere Welt eines Kindes/Jugendlichen ist, desto wichtiger ist die Ordnung des äußeren, hier des familiären Rahmens. Es ist Aufgabe der Familienangehörigen, Freunde und Bekannten, sich in die kulturellen Bedingungen hineinzudenken, Vereinbarungen auszuhandeln, Probleme anzusprechen und im Dialog zu klären.

Exkurs zum Thema: Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen⁴

Aufgrund der belastenden unverarbeiteten Erfahrungen werden die Kinder und Jugendlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen, teils erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Häufigste Reaktion auf traumatische Erfahrungen sind Symptome der Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS).

Einem belastenden Ereignis oder einer Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß ausgesetzt zu sein, kann eine PTBS hervorrufen. Nicht jede/jeder traumatisierte Jugendliche entwickelt zwangsläufig eine PTBS. Es können andere Symptome als Traumafolgestörungen auftreten wie Depression, Psychose, Substanzmissbrauch, Angststörungen, Zwänge. Besonders belastbare (resiliente) Individuen können Traumatisierungen auch unbeschadet überstehen. Wenngleich also nicht jeder Mensch bei derart belastenden Lebensereignissen eine PTBS entwickelt, so haben Studien gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Traumafolgerkrankungen leidet. Besondere Risikofaktoren für die Entwicklung einer PTBS sind:

- zwischenmenschliche Gewalterfahrungen bzw. Zeugenschaft,
- sexualisierte Gewalterfahrungen,
- geringes Alter,
- frühere belastende Erfahrungen,
- frühere psychische Störungen,

⁴vgl. u.a. Handreichung NRW

- fortgesetzte belastende Lebensbedingungen nach der traumatogenen Situation (v.a. Unsicherheit, mangelndes Mitgefühl, keine stabilen sozialen Bindungen)

Im Rahmen der Ermittlung des erzieherischen Bedarfes spielt das frühzeitige Erkennen von Traumafolgestörungen bzw. einer posttraumatischen Belastungsstörung eine zentrale Rolle. Jugendliche wie auch sonst Personen, die unter einer PTBS leiden, wirken nach außen hin oft ganz normal und versuchen, eine positive Fassade vorzuspiegeln. Erst im näheren Kontakt oder wenn Situationen Erinnerungen an traumatische Erlebnisse wachrufen, werden die tatsächlichen psychischen Belastungen deutlich.

Hinweise auf eine behandlungsbedürftige Traumafolgestörungen können sein:

- Alpträume (schreiend aufwachen)
- Schlafschwierigkeiten (aus Angst vor Alpträumen vermeiden einzuschlafen oder der Versuch, sich zu betäuben)
- sich wiederholende, lebhaft aufdrängende Erinnerungsbilder („Intrusionen“) sind intensive psychische Belastungen bei der Erinnerung an das Trauma, häufig verbunden mit körperlichen Reaktionen wie Zittern, Herzrasen oder Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Magenproblemen, z.B. während des Gesprächs über die Fluchtgeschichte
- Flashbacks sind unkontrollierbare Erinnerungserfahrungen, die mit dem Gefühl einhergehen, sich wieder in der traumatischen Situation zu befinden (ausgelöst durch an die traumatische Situation erinnernde Reize, z.B. Uniformen von Polizei, Zoll etc.)
- Reizbarkeit, Wutausbrüche, Impulsdurchbrüche bei geringfügigen Anlässen führen zu unverhältnismäßigen (bis hin zu massiven, in dem Moment nicht steuerbaren) Reaktionen
- erhöhte angstbedingte Erregung, Schreckhaftigkeit, übermäßige Wachsamkeit
- weitere typische Symptome, schwieriger zu entdecken s bzw. sich mit üblichen pubertären Verhaltensweisen überlappend, sind Vermeidung von Themen, Orten, Situationen, die an belastende Erlebnisse erinnern könnten
- Gefühllosigkeit, emotionale Starre, Gefühl der Entfremdung von der Welt und anderen Menschen, sozialer Rückzug
- stark pessimistische Sicht der Zukunft
- extreme Vergesslichkeit für alltägliche Dinge, Konzentrations- und Lernschwierigkeiten (erreichen bei Menschen mit PTBS teilweise Werte einer mittleren Demenz)
- Orientierungsschwierigkeiten (Weg verlieren, obwohl die räumlichen Gegebenheiten vertraut sind)
- Dissoziation: wie abgeschaltet wirken, keine natürlichen Reaktionen mehr, keine Erinnerung mehr an eigene Handlungen
- depressive Symptome wie Grübeln, Antriebslosigkeit, Gefühle von Schuld und Wertlosigkeit
- auffälliges Risikoverhalten
- Suizidgedanken

Wenn eines oder mehrere dieser Symptome auftreten, ist die Klärung durch Traumatherapeuten wichtig, inwieweit eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt. Wenn Traumafolgestörungen oder andere schwerwiegende psychische Störungen nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden, kann es zu Chronifizierung und dauerhaften Störungen kommen. Ist es auch schwer, einen geeigneten Psychotherapieplatz zu finden, sollte trotzdem unbedingt eine diagnostische Abklärung erfolgen. Für Kinder und Jugendliche mit Traumafolgestörung ist es unerlässlich, dass ihr Lebensumfeld Zuverlässigkeit und Sicherheit bietet, das Beziehungsangebot eindeutig ist und die Abläufe und Regeln für sie verständlich sind. Erfahrungen von Kontrollverlust und Unsicherheit führen leicht zu einer Reaktivierung traumatischer Erlebnisse.

Die Erwartungen an den Jugendlichen sollten die vorhandenen Einschränkungen berücksichtigen. Oft beeinträchtigen Konzentrationsstörungen und eingeschränktes Erinnerungsvermögen ihre Aufnahmefähigkeit. Wutreaktionen können ihre Ursache in der meist unbewussten Reaktivierung traumatischer Erlebnisse haben und sich der Kontrolle durch den Jugendlichen entziehen. „Viele scheinbar unverständliche Handlungen, Äußerungen und Auffälligkeiten sind bei Kenntnis der genauen Geschichte verständliche Anpassungsversuche an eine furchtbare, unverständliche Wirklichkeit.“⁵

Einzelkontakt zum Kind/Jugendlichen (A06)

Eine große Bedeutung haben Einzelkontakte zwischen WPF-Beraterin oder WPF-Berater und dem Pflegekind. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Beratungsprozesse mit der WPF, dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und sonstigen am Prozess Beteiligten ein und helfen, die Beratung optimal an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren. Besonders steht die Beraterin oder der Berater dem Kind oder Jugendlichen als Bindeglied zur Herkunftsfamilie zur Seite. Bestandteil der Einzelarbeit mit dem Pflegekind ist die Aufarbeitung und Integration der jeweiligen Geschichte des Kindes.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Einzelkontakte aufgrund der Sprachbarriere mehr Zeit in Anspruch nehmen werden, als es bei deutschen Pflegekindern der Fall ist. Die wenigsten UmF sprechen Englisch, so dass man Zeit und Geduld braucht, um miteinander in Kontakt zu kommen.

Krisenmanagement (A07)

Krisenintervention ist kennzeichnend für Beratungsprozesse in der Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen. In akuten Problemlagen ist eine zeitnahe Begleitung und Unterstützung notwendig. Die Erreichbarkeit der Beraterin oder des Beraters ist auch außerhalb üblicher Dienstzeiten gewährleistet. Ein Höchstmaß an Offenheit, Kommunikationsfähigkeit und Selbstreflexion sowie die Einbeziehung der Co-Beratung unterstützt das Krisenmanagement. Ein Netzwerk ambulanter Dienste und Institutionen kann im Bedarfsfall hinzugezogen werden. Das intensive psychosoziale Unterstützungsangebot kann verhindern, dass andere Schutzmaßnahmen (wie z. B. Inobhutnahmen, Einweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie) eingeleitet werden müssen. Die WPF-Beraterin oder der WPF-Berater erfüllt in einer Krise zeitnah ihre/seine Informationspflicht gegenüber dem fallverantwortlichen Jugendamt.

Vorbereitung und Teilnahme am Hilfeplangespräch (A08)

Entsprechend der Vorgaben des § 36 Abs. 2 SGB VIII nimmt die WPF-Beraterin oder der WPF-Berater am Hilfeplangespräch teil. Sie bereiten das Hilfeplangespräch mit der WPF und dem Pflegekind vor.

Die Fachkräfte des SkF sind verantwortlich, Rahmen, Setting und Kontext für die Kommunikation im HPG so zu gestalten, dass sich die beteiligten Kinder und Jugendlichen auf Augenhöhe mitteilen können, dass sie wahrgenommen und verstanden werden. Es geht beim Fallverstehen für junge Flüchtlinge um nichts Geringeres als um die Einschätzung der Risiken und Gefährdungen für ihr weiteres Leben und ihre Entwicklung. Hierzu ist die Mitwirkung der Betroffenen unverzichtbar.

Fortbildung und Gruppenangebote für Pflegeeltern (A09)

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen lädt mit seinem Fortbildungsprogramm auch WPF ein. Jeder WPF-Träger muss zusätzlich eigene Fortbildungsangebote für die durch ihn beratenen und betreuten WPF anbieten. Die Träger garantieren die Durchführung von

⁵ Scheuerer-Englisch 2006

mindestens 8 Gruppenangeboten pro Jahr, wie z. B. themenspezifische Elternarbeitskreise, Durchführung gemeinschaftlicher Wochenendfahrten und Wochenendseminare oder spezielle Angebote für die Pflegekinder sowie gemeinsame Feste. Die Gruppenangebote sind ein wichtiger Entlastungsfaktor für die WPF. Sie sichern den Aufbau von sozialen Kontakten, und fördern den Austausch untereinander.

WPF für UmF werden durch Gruppenangebote beim SkF miteinander in Verbindung gebracht. Es wird themenspezifische Elternarbeitskreise bzw. Elterntreffen geben, bei denen Erfahrungen ausgetauscht und aktuelle Fragen und Probleme besprochen werden können. Alle Angebote werden von Fachberater/-innen moderiert und begleitet.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wird es auch Vernetzungsangebote geben.

Biografiearbeit (A10)

Die Kenntnis der eigenen Lebensgeschichte, die konkrete Auseinandersetzung damit und deren Annahme werden gefördert zur Festigung der Identität. Intensität und Tiefe sowie Wahl der Methoden werden dem Alter, Entwicklungsstand und Interesse des Pflegekindes angepasst.

Das zwischenmenschliche Mitteilen der traumatischen Erfahrungen in den Familien und im sozialen Umfeld muss durch einen therapeutischen Rahmen ergänzt werden. Biografiearbeit bei unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen bedeutet immer auch die Aufarbeitung von traumatischen Erfahrungen.

Vernetzung mit Kooperationspartnern (A11)

WPF-Beraterinnen und WPF-Berater organisieren die Vernetzung unterschiedlicher Leistungserbringer, um den Informationsfluss zu verbessern und einen Austausch zu fördern. Sie stimmen Hilfeleistungen und unterstützende Maßnahmen, die im Hilfeplan gemeinsam festgelegt wurden aufeinander ab und übernehmen die Koordination im Sinne positiver Wechselwirkungen und eines optimalen Informationsflusses.

Notwendige Voraussetzung für ein Gelingen der Integration eines unbegleiteten Flüchtlings in eine Pflegefamilie ist, dass es ein professionelles Unterstützungsnetzwerk gibt.

Kooperationspartner sind z.B.:

- Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Träger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden
- Schulen und Stellen der Schulverwaltung
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens
- Ärzte/Ärztinnen (Hausarzt/-ärztin, Facharzt/-ärztin, Spezialisten, Therapeut/innen)
- Psychotherapie (ambulant, stationär)
- Entwicklungsförderung bei jüngeren Kindern
- ggfls. Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Stellen der Bundesagentur für Arbeit
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Polizei- und Ordnungsbehörden

Perspektivabklärung bei Beendigung (A12)

Die Aufhebung des Beratungsvertrages geschieht durch Zielerreichung, z. B. Verselbständigung des Jugendlichen oder durch Veränderung der Lebensperspektive. Die Begleitung dieses Prozesses erfolgt als Leistung für die Pflegefamilie und das Pflegekind bis längstens 3 Monate nach Beendigung der Hilfe.

Bei unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen tritt eine Veränderung der Lebensperspektive oft aus rechtlichen Gründen ein. Sie erhalten Unterstützung durch die Jugendhilfe bis zum Eintritt der Volljährigkeit, selten darüber hinaus. Die Anforderungen an diese jungen Volljährigen in Bezug auf ihre Kompetenzen sind hoch, da sie ohne soziales Unterstützungssystem konfrontiert sind mit äußerst schwierigen rechtlichen und verwaltungspraktischen Rahmenbedingungen.

Die Phase der Beendigung verlangt besonders viel Engagement vom begleitenden Fachdienst. Mögliche Beratungsthemen: Erarbeitung von Bleibeperspektiven, Umgang mit Kettenduldungen, einer möglichen Abschiebung, einer freiwilligen Rückkehr, Resettlement, Abschied und Neuanfang.

Bei erfolgreicher Integration in den Familienverband kann sich eine Beziehung entwickeln, die sogar über die Volljährigkeitsgrenze hinaus im Sinne einer Mentorenschaft oder Patenschaft für den jungen Erwachsenen bestehen bleibt.

4. Zusammenfassung

Zielsetzung des Konzeptes ist es, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu ermöglichen, in einer WPF gem. § 33 Satz 2 SGB VIII zu leben. Es wurde berücksichtigt, dass diese Zielgruppe einen Anspruch auf angemessene, ihrem Bedarf entsprechende Hilfen, hat. Es wurde beachtet, dass unbegleitet minderjährige Flüchtlinge hochmotiviert sind zu lernen und sich zu entfalten. Schulabschlüsse, berufsvorbereitende Maßnahmen oder erworbene berufliche Qualifikationen sind immer auch beste Voraussetzungen für eine Reintegration im Herkunftsland. Selbst wenn ihre Perspektive ausländerrechtlich unklar ist, so ist das, was sie in der Zeit des Aufenthaltes an Fähigkeiten sprachlich, geistig, sozial und in kultureller Hinsicht erworben und errungen haben, ein Gewinn, den sie in sich tragen und mitnehmen.

Es wurde aufgezeigt, unter welchen Bedingungen es gelingen kann, Familien zu finden und Flüchtlingskinder zumindest mittelfristig zu integrieren. Diese Familien stehen vor der großen Herausforderung, junge Menschen mit z.T. extremen Erfahrungen für einen Lebensabschnitt zu begleiten. Wir möchten uns dafür einsetzen, dass Familien eine solche Aufgabe gerne übernehmen und dass sie sich gut begleitet, beraten und unterstützt fühlen. So können sie eine wertvolle menschliche Erfahrung des interkulturellen Zusammenlebens machen.

Informationsquellen

Handbuch zu den Qualitätsstandards des
Systems Westfälische Pflegefamilien Arbeitsfassung vom 19.02.2014

Westfälische Pflegefamilien ‚kompakt‘ - Leistungsbeschreibung-erarbeitet in Kooperation mit dem
WPF-Trägerverbund (Stand: Juni 2014)

Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

Bundestag s. Drucksache 18/5564 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/2999 –

Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2014, Auswertung der Erhebung des Bundesverband UMF

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz

Tagungsdokumentation: Fachtagung „Angekommen in Deutschland. Und nun? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe“ 23./24. April 2015“ Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Tagung der Erziehungshilfefachverbände AFET, BVKE, EREV, IGfH : Junge Flüchtlinge und ihre Familien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe! 16. Juni 2015, 11.00 bis 17.00 Uhr Frankfurt am Main

Konferenzbericht: Unbegleitete Minderjährige 30.12.2014 BAMF

Zeitschrift "Jugendhilfe" Heft 2 April 2015, 53. Jahrgang

Maercker, A. (Hrsg.) (2013) Posttraumatische Belastungsstörungen Springer-Verlag

Suess, G. J. & Scheuerer-Englisch, H. (2009). Überlegungen zur Arbeit mit Eltern und Pflegeeltern aus bindungstheoretischer Sicht. In H. Julius, B. Gasteiger-Klicpera & R. Kißgen (Hrsg.), Bindung im Kindesalter. Diagnostik und Intervention (S. 253-276). Göttingen: Hogrefe.

UNICEF-Studie "In erster Linie Kinder"

Zito, D. (2015) Überlebensgeschichten. Kindersoldatinnen und –soldaten als Flüchtlinge in Deutschland: Eine Studie zur sequentiellen Traumatisierung . Beltz Juventa

Zimmermann, D. (2. Aufl. 2015) Migration und Trauma Pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen, Psychosozial-Verlag

Anhang: (in Bearbeitung)

Überarbeiteter WPF-Fragebogen für UmF

Flyer

Handreichung für die Bewerber

Flowchart "Wie werden wir Pflegeeltern?"